

DRK-Kindertageseinrichtungen

unterstützen - betreuen - entwickeln



Informationen und Kita-Ordnung

Liebe Eltern,
liebe Sorgeberechtigte,



herzlich willkommen in einer unserer
Kindertageseinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes!

Wir freuen uns, dass Sie die Aufgabe der Erziehung, Bildung
und Betreuung Ihres Kindes in den nächsten Jahren gemeinsam
mit uns gestalten wollen.

Unsere Einrichtungen und Konzepte bieten dafür die besten
Rahmenbedingungen, damit Ihr Kind eine anregende Umgebung
für eine individuelle Entwicklung hat. Begleitet und unterstützt
wird es dabei von gut qualifizierten und erfahrenen Fachkräften,
die neben der Liebe zu ihrem Beruf auch fundiertes Wissen
mitbringen und in regelmäßigen Fortbildungen weiter aufbauen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind eine schöne Zeit in unserer
Kindertageseinrichtung und lade Sie herzlich ein, diese aktiv zu
begleiten.

A handwritten signature in blue ink that reads 'Ketija Talberga'. The signature is written in a cursive style and is enclosed within a light blue, hand-drawn oval shape.

Ketija Talberga
Vorstand
Fachbereichsleitung
Kinder und Jugend

Jeder ist bei uns willkommen, der unsere **DRK-Grundsätze teilt!**

MENSCHLICHKEIT

In unseren DRK-Kindertageseinrichtungen hat der Grundsatz der Menschlichkeit die größte Bedeutung. Hierin ist die besondere professionelle Qualität unserer Arbeit begründet.

Die Menschenwürde des Kindes hat den gleichen Stellenwert wie die eines Erwachsenen, ist unantastbar und steht im Zentrum unserer Arbeit.

In unserer pädagogischen Arbeit setzen wir auf Achtung und Wertschätzung gegenüber Kindern, Eltern, Teamkollegen sowie dem Träger bzw. anderen Institutionen. Die Kinder stehen immer im Mittelpunkt!

Die pädagogischen Mitarbeiter handeln vorurteilsbewusst – jeder wird so akzeptiert wie er ist.

Aus unserer Haltung der Menschenliebe heraus sehen wir die Individualität jedes Menschen, mit allen Stärken und Schwächen, als Chance und orientieren uns dabei an den Fähigkeiten.

UNPARTEILICHKEIT

Die individuelle Vielfalt in jeder DRK-Kindertageseinrichtung ist Ausgangspunkt unserer pädagogischen Arbeit. Dabei unterscheiden wir nicht nach Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sozialer Stellung oder individuellen körperlichen, seelischen und geistigen Eigenschaften.

Wir begleiten, bilden und betreuen alle Kinder!

Die Arbeit unserer pädagogischen Fachkräfte basiert auf einem Verständnis von Inklusion, welche die Teilhabe aller Menschen umfasst. Dabei orientieren wir uns an den individuellen Bedürfnissen jedes einzelnen Kindes und seiner Sorgeberechtigten.

NEUTRALITÄT

Die Einnahme einer neutralen Position macht es möglich, Vertrauen zu bilden, Vermittlungsversuche zu initiieren und Lösungen zu erarbeiten. Dabei hilft uns die gewaltfreie Kommunikation nach z. B. Marshall B. Rosenberg.

In unserer pädagogischen Arbeit ist es uns wichtig, alle Kinder zu achten, ihre Persönlichkeit zu respektieren und sie darin zu unterstützen, die eigenen Interessen wahrzunehmen.

UNABHÄNGIGKEIT

Unabhängig von Einflüssen und Interessen jedweder Art ist es unsere pädagogische Verantwortung, notwendigen Raum zu schaffen, Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein und Stärken zu fördern.

Partizipation und das Recht des Kindes auf Beteiligung sind in unseren DRK-Einrichtungen konzeptionell verankert.

FREIWILLIGKEIT

In der pädagogischen Arbeit hat der Grundsatz der Freiwilligkeit eine wesentliche Bedeutung für das gesellschaftliche Engagement von Kindern. Kinder haben das Recht auf Beteiligung, das sowohl Mitentscheiden als auch Mithandeln umfasst.

Wir schaffen eine Einrichtungskultur, in der es möglich ist, sich in der Gemeinschaft zu engagieren. Auf diese Weise unterstützen wir die Entwicklung von Hilfsbereitschaft und Kooperation.

Wir bieten Eltern und Ehrenamtlichen in unseren Einrichtungen die Möglichkeit, sich zu engagieren.

EINHEIT

Für die pädagogische Arbeit mit Kindern bedeutet der Grundsatz der Einheit, dass ein für alle Kindertageseinrichtungen einheitliches Bild vom Kind und seiner Bildung zugrunde liegt. Dieses begreift Kinder als Akteure ihrer eigenen Entwicklung. Bildung bezeichnet demnach die zentralen Aktivitäten, über die sich Kinder von Geburt an die Welt aneignen.

UNIVERSALITÄT

Wir schaffen in unseren Kindertageseinrichtungen eine Willkommenskultur und wollen damit Barrieren überwinden. Das bedeutet, sich für die Lebensbedingungen anderer Menschen, anderer Kulturen und Gesellschaften zu interessieren und ihnen mit Offenheit und Hilfsbereitschaft zu begegnen.

Die Vielfalt der Kinder, Familien und Mitarbeiter in unseren Einrichtungen ist eine große Bereicherung.

Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

Wir sind Teil einer Bewegung, die es auf der ganzen Welt gibt.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text überwiegend eine Form verwendet, jedoch sind immer auch alle anderen Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Der gesetzliche Auftrag der DRK-Kindertageseinrichtungen

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

§ 2 Auftrag der Tageseinrichtungen

- (1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Tageseinrichtungen sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

- (2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.
- (3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigenständigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

Kita-Ordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der DRK-Kreisverband Celle e.V. ist Betreiber der Einrichtung im Auftrag und Zusammenwirken mit der jeweiligen Gemeinde / Samtgemeinde bzw. der Stadt Celle.
2. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
3. Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit ist der gesetzliche Auftrag gem. § 22 SGB VIII und §§ 2, 3 Nds. KiTaG sowie die jeweilige Konzeption der Einrichtung.

§ 2 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

1. Der DRK-Kreisverband Celle bietet folgende Betreuungsarten an:
Krippe: bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergarten: bis zur Einschulung
Integrationsgruppe: bis zur Einschulung auch für Kinder mit anerkannter Behinderung
Hort- und Schulkinderbetreuung: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
2. Die Betreuungsangebote sowie die Öffnungszeiten sind individuell geregelt und können in der Kita erfragt werden.
3. Damit der im Interesse der Kinder notwendige Tagesablauf eingehalten werden kann, besuchen die Kinder regelmäßig die Einrichtung und werden täglich bis 9:00 Uhr gebracht. Die Kinder werden zu der vereinbarten Zeit abgeholt. Bei Verhinderung ist eine Absprache mit der Kita zu treffen. Bei fehlender Absprache sind die päd. Fachkräfte berechtigt, das Kind an eine Inobhutnahme-Einrichtung zu übergeben.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres. Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres (unabhängig von der Lage der Sommerferien) und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Ist das Platzangebot nicht ausreichend, entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger bzw. mit der zuständigen Kommune nach vorhandenen Vergabe- bzw. Sozialkriterien.
3. Soweit Freiplätze vorhanden sind, ist auch eine Aufnahme zu anderen Zeiten möglich.
4. In der Eingewöhnungszeit der Krippenkinder ist die Anwesenheit einer Bezugsperson erforderlich. Die Eingewöhnungszeit ist kostenpflichtig.

§ 4 Betreuungsvertrag

1. Zwischen dem DRK-Kreisverband Celle e. V., vertreten durch die Kita-Leitung, wird mit den Sorgeberechtigten ein Vertrag über die Betreuung des Kindes geschlossen.
2. Weitere Bestandteile des Vertrages sind: Aufnahmebogen, Entgeltordnung, Kita-Ordnung, Einzugsermächtigung, Einverständniserklärung für die Verwendung von Fotos und Bildmaterial/Videos. Informationen zu: Infektionsschutzgesetz, Medikamentengabe und Lebensmittelhygiene.
3. Bei der Aufnahme ist das Untersuchungsheft zur Prüfung der Impfberatung nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen. Ebenso ist die **Masernschutzimpfung** oder eine Masernimmunität schriftlich nachzuweisen. Sollte eine Masernimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich sein, ist hierfür ein ärztliches Attest vorzulegen.
4. Die notwendigen Unterlagen sind spätestens am Tag der Aufnahme der Einrichtung vorzulegen.
5. Jegliche Veränderungen zu den persönlichen Aufnahmedaten sind der Einrichtung mitzuteilen.
6. Das Aufnahmedatum kann vom Vertragsbeginn abweichen.

§ 5 Entgelte

1. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des DRK-Kreisverbands Celle e.V. für die betreffende Kindertageseinrichtung. Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Datum des Betreuungsvertrags.
2. Die Entgeltordnung wird den Sorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes ausgehändigt.
3. Die Entgelte werden durch Einzugsermächtigung abgebucht.
4. Die rückständigen Entgelte und die Gebühren, die durch Rücklastschriften entstehen, werden kostenpflichtig eingezogen.
5. Ist der Zahlungspflichtige mit mehr als **zwei** Monatsentgelten im Rückstand, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Abmeldungen i. S. einer Kündigung sind nur schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist.
2. Die Kinder, die am Ende des Kindergartenjahres die Schule besuchen, können zwischen dem 01.04. und 31.07. nur in begründeten Ausnahmefällen abgemeldet werden.

3. Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder sonstigen vorübergehenden Abwesenheiten ist nicht möglich.
4. Eine außerordentliche Kündigung seitens der Einrichtung kann nach § 5 Punkt 5 der Kita-Ordnung, bei wiederholten Verstößen gegen den Betreuungsvertrag sowie bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten, erfolgen.

§ 7 Schließungszeiten

1. Nach rechtzeitiger Ankündigung wird die Kita in den Schulferien (im Sommer 3 bis 4 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr) geschlossen.
2. Weitere Schließungszeiten (z. B. bis zu 4 Studien- und Brückentage) werden jeweils mit den Elternvertretern abgesprochen.
3. In außergewöhnlichen Situationen (z. B. hoher Krankenstand) kann es zu Personalengpässen und somit zu Betreuungseinschränkungen kommen.
4. Bei vorübergehender amtsärztlicher Schließung oder bei Schließung aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Ersatzbetreuung des Kindes oder Schadensersatz.
5. Während der Schließungszeit ist das Entgelt voll zu entrichten.

§ 8 Krankheiten und Krankmeldungen

1. Chronische Erkrankungen des Kindes sind der Kita-Leitung bei der Aufnahme bzw. unverzüglich nach der Feststellung mitzuteilen.
2. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kita zu benachrichtigen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (s. Anlage zum Vertrag) sind die Sorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung verpflichtet.
4. Das Kind darf die Kita für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Nach einer Infektionskrankheit darf das Kind die Kita erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder besuchen.
5. Bei akuter Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
6. Im Krankheitsfall des Kindes sind die Entgelte weiterhin zu zahlen.

§ 9 Medikamente

1. Die Medikamentengabe (inkl. Salben, nicht rezeptpflichtigen und homöopathischen Mitteln) durch das päd. Betreuungspersonal ist untersagt. Siehe auch Merkblatt Medikamentengabe.

2. In Ausnahmefällen, z. B. bei chronischen Krankheiten, kann auf **schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes** eine individuelle Vereinbarung erfolgen, die schriftlich von allen Beteiligten festzuhalten ist.

§ 10 Verpflegung

1. Dem Kind soll eine abwechslungsreiche und gesunde Zwischenmahlzeit mitgegeben werden (Frühstück, Nachmittagssnack).
2. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Kinder der Ganztagsbetreuung verpflichtend.
3. Informationen über die Inhaltstoffe und Allergene im Rahmen der Verpflegung liegen in der Kita aus.
4. Die einzelnen Einrichtungen behalten sich vor, besondere Konzepte und Projekte zur gesunden Ernährung umzusetzen.
5. Auf das Mitbringen selbst hergestellter Speisen, außer Zwischenmahlzeiten für das eigene Kind, wird verzichtet. Die Gestaltung von Geburtstagen oder Festen etc. ist mit der Gruppenleitung bzw. Einrichtungsleitung abzusprechen.
6. Umweltschutz / Müllvermeidung: Beim Frühstück und Nachmittagssnack soll auf Einwegverpackungen verzichtet werden. Das Essen soll lose ohne zusätzliche Verpackung in Brotdosen o.ä. mitgegeben werden. Damit wollen wir einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Vermeidung von Müll und Mikroplastik leisten.

§ 11 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht in der Kita beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gruppe und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten in der Kita.
2. Die Sorgeberechtigten haben bei der Aufnahme des Kindes in der Kita schriftlich zu erklären, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Person muss grundsätzlich das 18. Lebensjahr erreicht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann eine einvernehmliche Vereinbarung mit der Leitung schriftlich festgehalten werden. Jegliche Änderungen müssen schriftlich erfolgen.
3. Die Kinder sind aus Sicherheitsgründen in die Kita zu bringen und wieder abzuholen. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kita obliegt den Sorgeberechtigten bzw. den schriftlich Beauftragten.

§ 12 Versicherung

1. Die Kinder sind für die Dauer der Betreuungszeit in der Kita sowie auf dem Weg dorthin und zurück durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert.

2. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen. Für die Beschädigung und Verlust persönlicher Gegenstände und Kleidung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Kleidung

1. Die Kinder sollen für den Besuch der Kita entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
2. Hausschuhe oder Sandalen sind dringend erforderlich, diese sollen namentlich gekennzeichnet in der Kita bleiben.
3. Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass ausreichend Wechselwäsche vorhanden ist.

§ 14 Spielzeug

1. Die Kitas verfügen über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, sodass die Mitnahme eigener Spielsachen nur in Ausnahmefällen und nur in Absprache mit dem Personal erfolgen kann. Kleinteile sind wegen der Verschluckungsgefahr nicht erlaubt.
2. Waffen, spitze und scharfe Gegenstände, Streichhölzer, Feuerzeuge, Geld und Wertsachen sind kein Spielzeug und dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Eine Haftung für mitgebrachtes Spielzeug wird nicht übernommen.

§ 15 Mitarbeiter/-innen

1. Jede Kindergruppe wird von päd. ausgebildeten Fachkräften betreut. Diese nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Die dafür erforderlichen Schließungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Da unsere Kitas einen Ausbildungsauftrag wahrnehmen, kommen Praktikanten/-innen für einige Wochen oder Monate in die Einrichtung.

§ 16 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und anderen Einrichtungen

1. Eine Kooperation zwischen Kita und Elternhaus ist die wichtigste Voraussetzung für eine gelingende Betreuung, Bildung und Erziehung und somit ausdrücklich gewünscht.
2. Zu Beginn eines Kita-Jahres wird gemäß § 10 KiTaG ein **Elternrat** gewählt. Er setzt sich aus den Vertretern/-innen aller Gruppen der Einrichtung zusammen.

Seine Aufgabe ist es, die pädagogische Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtung und Träger zu fördern. Der Elternrat wählt einen Elternsprecher.

3. Wichtige Informationen werden bei **Elternabenden**, durch **Elternbriefe** und durch **Aushänge** bekannt gegeben oder sind am Informationsbrett zu lesen. Informationen der Eltern nehmen die Mitarbeitenden entgegen.
4. Zusätzlich zum täglichen Austausch bieten sich Einzelgespräche nach Terminvereinbarung an.
5. Die päd. Fachkräfte arbeiten z. B. mit Schulen, Jugendämtern, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Gesundheitsamt zusammen.

§ 17 Kinderschutz

Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 8a SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, Gefahren für das Wohl von Kindern abzuwenden.

Die päd. Fachkräfte sind verpflichtet, Vermutungen von Kindeswohlgefährdung anzusprechen und Hilfen und Unterstützung aufzuzeigen und anzubieten.

§ 18 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten und Informationen unterliegen der Schweigepflicht und werden vertraulich behandelt. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
3. Sollte eine externe Kooperation oder Beratung der Fachkräfte notwendig sein, erfolgt diese anonym.
4. Die Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt dann, wenn die von der Kita angebotenen Hilfen und Vorschläge nicht ausreichend waren oder gewichtige Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.
5. Weitere Informationen zum Datenschutz unter:
<https://www.drkcelle.de/datenschutz.html>

§ 19 Inkrafttreten

Diese Kita-Ordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Damit werden alle vorherigen Kita-Ordnungen unwirksam.

Geschäftsangaben:

DRK-Kreisverband Celle e. V.

77er Straße 45 A

29221 Celle

Internet: www.drkcelle.de

Vertretungsberechtigte:

Der DRK-Kreisverband Celle e.V. wird gesetzlich durch den Vorstand (Kreisgeschäftsführung) vertreten:

Ketija Talberga und Wilhelm Köhler.

Vereinsregister

Der DRK-Kreisverband Celle e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Registernummer VR 100033 eingetragen.

Steuerliche Angaben

Steuernummer:

17 / 204 / 00358

Bankverbindungen:

Sparkasse Celle

IBAN: DE73 2695 1311 0000 0015 86

BIC: NOLADE21GFW

VB Südheide eG

IBAN: DE03 2579 1635 0160 1601 00

BIC: GENODEF1HMN

Aus der Idee eines Einzelnen wurde die größte humanitäre Bewegung der Welt

„Aus Liebe zum Menschen“ hilft das Rote Kreuz in Deutschland seit mehr als 150 Jahren. Am 09.07.1866 startete auch die Rotkreuz-Arbeit vor Ort in Celle und Umgebung. Die Idee, Menschen in Not zu helfen – ohne auf Hautfarbe, Religion oder Nationalität zu achten, geht auf den Schweizer Kaufmann Henry Dunant zurück.

Retten, Ausbilden, Helfen, Pflegen, Betreuen

Der DRK-Kreisverband ist am 04.01.1949 erstmalig ins Vereinsregister eingetragen worden und im Jahr 2016 feierte das Celler Rote Kreuz sein 150-jähriges Bestehen.

Historie:

In Celle gab es zwei Rotkreuz-Verbände, den DRK-Kreisverband Celle-Stadt e. V. und den DRK-Kreisverband Celle-Land e. V. Am 01.01.2003 erfolgte der Zusammenschluss, daraus entstand der DRK-Kreisverband Celle e.V. Aus dem ehemaligen Kreisverband Celle Stadt wurde der DRK-Ortsverein Celle e. V.

Ehrenamt: In den 19 Ortsvereinen, leisten rund 400 aktive ehrenamtliche Helferinnen und Helfer die Rotkreuz-Arbeit vor Ort.

Hauptamt: Rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unter anderem im Rettungsdienst in der Betreuung von Kindern, im Pflegebereich, der Erste-Hilfe-Ausbildung sowie der Verwaltung tätig.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht dabei immer die Hilfe im Zeichen der Menschlichkeit!

„Helfen steht jedem gut!“

Eines für alle, alle für eines – das DRK lebt von Menschen, die es unterstützen. Auch Sie sind gefragt: Unterstützen auch Sie unsere Rotkreuz-Arbeit vor Ort. Ob als Fördermitglied oder im Ehrenamt.

Adressen der Kindertageseinrichtungen **im DRK-Kreisverband Celle e. V.**

DRK Kita „Regenbogenland“
Eilensteg 86
29227 Celle
Tel. 05141 - 82946
E-Mail: kita.eilensteg@drkcelle.de

DRK Kita "Krümelkiste"
Koppelweg 9
29229 Celle/Garßen
Tel. 05086 - 2040
E-Mail: kita.garssen@drkcelle.de

DRK Kita „Knirpskiste“
Jahnstraße 2 b
29227 Celle/Altencelle
Tel. 05141 - 84240
E-Mail: kita.altencelle@drkcelle.de

DRK Kita „Osterberg“
Osterstraße 13
29348 Eschede
Tel. 05142 - 4043
E-Mail: kita.osterberg@drkcelle.de

DRK Kita „Eschennest“
An der Breite 6
29348 Eschede
Tel. 05142 - 549
E-Mail: kita.eschede@drkcelle.de

DRK Kita „Villa Kunterbunt“
Schulstraße 1
29361 Höfer
Tel. 05145 - 6789
E-Mail: kita.eschede@drkcelle.de

DRK-Kinderkrippe „Schwalbennest“
Poitzen 11
29328 Faßberg
Tel. 05053 - 987250
Mail: krippe.poitzen@drkcelle.de

DRK Kita „Villa Sonnenschein“
Boelckeweg 2
29328 Faßberg
Tel. 05055 - 590984
Mail: kita.fassberg@drkcelle.de

DRK Kita „Kinnerhus“ und
„Hort am Heideseesee“
Salzmoor 2
29328 Faßberg/Müden/Ö.
Tel. 05053 - 94132
Mail: kita.mueden@drkcelle.de

DRK Kita „Regenbogen“
Altensothriethweg 76
29345 Unterlüß
Tel. 05827 - 5643
Mail: kita.unterluess@drkcelle.de

DRK Kita "Immenhof"
Am Hasenberg 5
29320 Hermannsburg
Tel. 05052-9135852
Mail: kita.hermannsburg@drkcelle.de

DRK Kita "Regenbogen"
Zur Bünd 24
29320 Hermannsburg/Oldendorf
Tel. 05052-1440
Mail: kita.oldendorf@drkcelle.de

DRK Kita „Räuberhöhle“ mit
Waldgruppe „Wald-Meister“
Am Alten Bahnhof 7
29342 Wienhausen
Tel. 05149 - 450
Mail: kita.wienhausen@drkcelle.de

DRK-Kindergarten
Schulstraße 8
29342 Wienhausen/Bockelskamp
Tel. 05149 - 1854515
Mail: kita.bockelskamp@drkcelle.de

DRK Kita „Rappelkiste“
Zum Kindergarten 14
29358 Eicklingen
Tel. 05144 - 56212
Mail: kita.eicklingen@drkcelle.de

DRK-Kinderkrippe „Zwergenkiste“
Am Deauvilleplatz 21
29358 Eicklingen
Tel. 05144 - 5600047
Mail: krippe.eicklingen@drkcelle.de

DRK Kita „Schwalbennest“
Alte Schulstraße 3
29342 Wienhausen/Offensen
Tel. 05149 - 1266
Mail: kita.offensen@drkcelle.de

DRK Kita "Drachenburg"
Dorfstraße 22
29362 Hohne
Tel. 05083 - 421
Mail: kita.hohne@drkcelle.de

Kreisverband Celle e. V.



Wir helfen – in jeder Lebenslage!

Wir bieten u. a.:

Kindergärten: 05141 – 903218
Erste-Hilfe-Kurse: 05141 - 3747711
Hausnotruf: 05141 – 903224
Mobiler Notruf: 05141 – 903224
Jugendrotkreuz: 05141 – 3747713
Ehrenamt: 05141 - 3747711
Krankentransport: 05141 - 911911

Pflege und Betreuungsteams:

Celle: 05141 – 903232
Eschede: 05142 – 4100260
Hermannsburg: 05052 – 913950
Wietze: 05146 – 986389
Faßberg: 05055 – 590717
Tagespflege: 05052 – 9750045
Stationäre Pflege: 05052 – 91170

**DRK-Kreisverband Celle e. V., 77er Straße 45 A, 29221 Celle
www.drkcelle.de**

